

### *III. Hoheit und Eigentum*

Die Hoheit bzw. Herrschaft über öffentliche Sachen im Gemeingebrauch im Sinn der Befugnis, ihre Nutzung festzulegen, übt das Gemeinwesen (Staat und Gemeinden) aus. Es kann diese öffentlichen Sachen selber beanspruchen.<sup>71</sup>

Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch können auch im Eigentum Privater stehen, so dass Hoheit und Eigentümerstellung auseinanderfallen können. Das ist namentlich bei Privatstrassen der Fall, die dem öffentlichen Verkehr dienen.<sup>72</sup>

### *IV. Anwendbares Recht*

Wie beim Verwaltungsvermögen findet öffentliches und privates Recht Anwendung.<sup>73</sup> Bei öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch untersteht jedoch das Verhältnis zwischen dem Gemeinwesen (Hoheitsträger) und dem Benutzer immer dem öffentlichen Recht.<sup>74</sup>

## § 6 Regalsachen

### *I. Allgemeines*

Von «Staatsregal» ist in Art. 8 Abs. 2 LV die Rede. Nach den Art. 21 und 22 LV übt der Staat die Hoheit über die Gewässer, die Jagd, die Fischerei und das Bergwesen aus. Die Regale gehen auf die eigentumsähnlichen Hoheitsrechte des Landesherrn zurück.<sup>75</sup> Sie sind historisch zu erklären. Heute werden sie auch als rechtliche Monopole bezeichnet, die seit alters bestehen.<sup>76</sup> Beide Begriffe sind juristisch gleichwertig<sup>77</sup> und werden

---

71 Vgl. Beck, S. 83.

72 Siehe z. B. Art. 26 Abs. 2 BauG.

73 Zum Verwaltungsvermögen siehe vorne S. 358.

74 Häfelin/Müller, Grundriss Verwaltungsrecht, S. 465, Rdnr. 1839.

75 Frick, S. 128 mit weiteren Literaturhinweisen.

76 So Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 319.

77 Sutter-Somm, S. 5. Nach ihr hat die Unterscheidung keine dogmatische Bedeutung.